

Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Alle steuerpflichtigen Bürger, die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 und darüber hinaus zu entrichten haben, werden darauf hingewiesen, dass nach gültiger Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer entsprechend § 11 Abs. 1, 2002 ein Steuerbescheid erteilt wurde, der bis auf Widerruf gilt, solange sich keine Änderungen an der sachlichen Steuerfestsetzung durch An- oder Abmeldung nach gültiger Hundesteuersatzung ergeben.

Die Hundesteuer wird wie im Bescheid ausgewiesen, zum **1. April** für das ganze Kalenderjahr fällig und ist entsprechend festgesetztem Betrag zu überweisen:

Sparkasse Mittelsachsen	oder VR-Bank Mittelsachsen eG.
IBAN-Nr.	IBAN-Nr.
DE 19870520003312000059	DE 40860654680370180210
BIC-SWIFT-Code:	BIC-SWIFT-Code:
WELADED1FGX	GENODEF1DL1

Bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats wird die Hundesteuer im SEPA-Lastschriftverfahren zur Fälligkeit laut Bescheid eingezogen.

Achtung, bitte bei Ihrer Abmeldung zur Hundesteuer beachten:

Alle zur Hundesteuer angemeldeten Hunde erhalten mit dem Steuerbescheid zur Hundesteuer durch die Gemeinde Reinsberg eine nach § 13 Abs. 1 bis 4 gültige Hundemarke. Diese ist ohne Jahreszahlangabe und behält solange ihre **Gültigkeit**, bis die Hundehaltung bei der Gemeinde Reinsberg als beendet angezeigt wird. Die Hundemarke ist bei der Abmeldung zur Hundesteuer dem Abmeldeformular unbedingt beizufügen.

Bei Verlust der Hundemarke ist laut Satzung gegen Gebühr von 1 EUR eine neue Marke bei der Gemeinde Reinsberg anzufordern.

Ramona Schirrschmidt, Sachgebiet Kasse/Abgaben